



Der Magistrat

Dezernat für  
Stadtentwicklung und BauOrtsbeirat des Ortsbezirkes  
Wiesbaden-Naurod  
Herrn Ortsvorsteher Nickelüber die Ortsverwaltung  
Wiesbaden-Naurod  
- 101500 -

23. Dezember 2021

21-O-19-0017

**Beschluss Nr. 0108 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes  
Wiesbaden-Naurod am 26. Oktober 2021  
Erfahrungsbericht zur Gestaltungsfibel für den historischen Ortskern Naurods**Sehr geehrter Herr Nickel,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Interesse an den Erfahrungen mit der Gestaltungsfibel für Naurod.

Zu 1) Bericht über bisherige Erfahrungen mit der Gestaltungsfibel für den historischen Ortskern Naurods:

Bauberatungen und Stellungnahmen zu Bauvorhaben werden durch die Bauaufsicht koordiniert. Je nach Bedarf werden dazu andere Ämter und Abteilungen wie das Stadtplanungsamt einbezogen.

Aktuell wird für die Zusammenarbeit zwischen der Bauaufsicht und dem Stadtplanungsamt eine neue Vereinbarung getroffen. Der Leitgedanke dieser Vereinbarung ist eine umfassende Beratung aus einer Hand. Auch werden Bauvorhaben und Gebiete definiert, bei denen die Bauaufsicht das Planungsrecht alleine beurteilen und selbstständig über die Genehmigungsfähigkeit entscheiden kann.

Die Gestaltungsfibel wird bei der Bauberatung für Vorhaben im Ortskernbereich (siehe Darstellung auf Seite 1 der Gestaltungsfibel) durch Bauaufsicht und Stadtplanungsamt regelmäßig zur Information und Illustration herangezogen. Insbesondere gilt dies für Beratungen zu Hofanlagen (gemäß der Darstellung auf Seite 5 der Gestaltungsfibel).

Die Gestaltungsfibeln sind als gedrucktes Exemplar beim Stadtplanungsamt kostenfrei erhältlich. Die Grenzen der Wirksamkeit der Fibeln liegen jedoch in der reinen Freiwilligkeit, die Gestaltungsvorschläge bei Bauvorhaben aufzunehmen oder nicht. Die Gestaltungsfibel dient daher als reines Beratungsinstrument und ist dementsprechend weder rechtsverbindlich noch können die darin enthaltenen Empfehlungen baurechtlich durchgesetzt werden. Die Vorortkernbereiche sind Teil der Gestaltungssatzung Zone C mit zwar verbindlichen, jedoch nicht immer zeitgemäßen Regelungen.

Zu 2) Prüfung inwieweit rechtsverbindliche Gestaltungsvorgaben zur Zielerreichung künftig erforderlich werden könnten:

Es wird von Seiten des Stadtentwicklungsdezernates durchaus die Erforderlichkeit gesehen, ergänzend zu den Regelungen der Gestaltungssatzung, weitere Einflussmöglichkeiten auf die ortskerngerechte Gestaltung von Bauvorhaben zu haben. Eine Möglichkeit besteht in der auch schon 2005 in Naurod diskutierten „Stadtbildsatzung“, eine Satzung nach § 172 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), die für die Ortskerne von Auringen, Kloppenheim und Medenbach bereits erlassen wurde. Mit dieser Satzung ist ein Genehmigungsvorbehalt der Kommune verknüpft, der von der Landeshauptstadt ausgeübt wird. Damit besteht eine direkte Einflussmöglichkeit auf die baukulturelle Gestaltung von Neu- und Umbauten im Ortskern.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen Ihnen von Seiten der Bauaufsicht Frau Klenz unter der Telefonnummer 0611/31-7716 und von Seiten des Stadtplanungsamtes Frau Lammers unter der Telefonnummer 0611/31-6331 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Gert-Uwe Mende  
Oberbürgermeister